

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Ralf Nolte, Berengar Elsner von Gronow, Rüdiger Lucassen, Gerold Otten und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/28035 –**

### **Krafräume in den Liegenschaften der Bundeswehr**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Körperliche Leistungsfähigkeit ist für Soldaten wichtig, um ihre Aufträge zu erfüllen. 180 Minuten Sport pro Woche im Dienst sind deshalb Pflicht für die Soldaten der Bundeswehr. Dennoch ist es nach Auffassung der Fragesteller wünschenswert, den Soldaten darüber hinaus die Möglichkeit zu geben, die Zeit nach dem Dienstschluss ebenfalls für Sport zu nutzen. So entsteht der Bundeswehr nach Auffassung der Fragesteller ein Nutzen, und der Soldat kann gleichzeitig aus einem vielfältigeren Freizeitangebot schöpfen. Eine attraktive Möglichkeit der sportlichen Betätigung stellen nach Meinung der Fragesteller dabei Krafräume dar.

1. In wie vielen Liegenschaften der Bundeswehr existieren Krafräume?

Da in der Bundeswehr ein sportartübergreifendes Fitnesstraining (Kraft, Ausdauer etc.) erfolgt, wird statt der auf eine motorische Eigenschaft eingrenzenden Beschreibung „Krafraum“ der weiter gefasste Begriff „Fitnessraum“ verwendet.

In 250 Liegenschaften der Bundeswehr existieren derzeit Fitnessräume.

2. Gibt es eine einheitliche Regelung, die festlegt, unter welchen Umständen einem Standort ein Krafraum zusteht?
3. Wo ist geregelt, welche Liegenschaft über einen Krafraum verfügen muss?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung geltende Allgemeine Regelung C1-1810/0-6258 Grundsätzliche Infrastrukturforderung für Sporthallen und Fitnessräume legt fest, unter welchen Voraussetzungen den Liegenschaften der Bundeswehr ein Fitnessraum zusteht.

Die Allgemeine Regelung ist mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt und bildet die Grundlage zur Schaffung von Fitnessräumen.

4. Welche Verteilung von Krafräumen strebt die Bundeswehr an?

Für die Einrichtung eines Fitnessraumes in den Liegenschaften der Bundeswehr ist die Belegungsstärke an Soldatinnen und Soldaten entscheidend. Ab einer Belegungsstärke von 100 Soldatinnen und Soldaten steht ein Fitnessraum zu. Die Größe des Fitnessraumes richtet sich dabei ebenfalls nach der Belegungsstärke, die auch mehrere räumlich zusammenhängende Liegenschaften umfassen kann.

Anzahl Soldatinnen und Soldaten	Fitnessraumgröße in m <sup>2</sup>
100 bis 1.000	150
1.001 bis 2.250	250
mehr als 2.251	350

5. Wo sollen zukünftig noch weitere Krafräume entstehen?

Grundsätzlich können Fitnessräume geschaffen werden, wenn die entsprechende Belegungsstärke erreicht wird. Wachsen vorhandene Standorte auf, kommt eine Erweiterung der Sportinfrastruktur in Abhängigkeit der erreichten Belegungsstärke in Betracht. Beides erfolgt im Rahmen anstehender Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen bzw. Sanierungsmaßnahmen.

An folgenden 21 Standorten werden gegenwärtig Baumaßnahmen in Verbindung mit Fitnessräumen mit einer Investitionssumme von rund 31 Mio. Euro realisiert:

- Aachen, Dr. -Leo-Löwenstein-Kaserne
- Aachen, Theodor-Körner-Kaserne
- Alflen, Flugplatz Büchel (NATO)
- Appen, Marseille-Kaserne
- Bonn, Hardthöhe
- Eckernförde, Marinestützpunkt Eckernförde
- Euskirchen, Generalmajor-Freiherr-von-Gersdorff-Kaserne
- Hamburg, Dienstliegenschaft Hamburg
- Hof (Saale), Oberfranken-Kaserne
- Illkirch-Graffenstaden (Frankreich), Leclerc-Kaserne Mönchengladbach, Dienstliegenschaft Mönchengladbach
- Panker, Dienstliegenschaft Panker, Todendorf
- Pfreimd, Oberpfalz-Kaserne
- Sanitz, Siebenbuche-Kaserne
- Stetten am kalten Markt, Truppenunterkunft Heuberg Roding, Arnulf-Kaserne
- Uedem, Luftverteidigungsbunker – Anlage UDO
- Volkach, Mainfranken-Kaserne

- Walldürn, Nibelungen-Kaserne
- Wilhelmshaven, Dienstliegenschaft Wilhelmshaven
- Wittmund, Truppenunterkunft Wittmund

6. Wie ist die aktuelle Korrelation zwischen der Anzahl an Krafräumen und der Anzahl an potenziellen Nutzern, inklusive des zivilen Personals der Bundeswehr?

Daten zur Nutzung werden nicht erhoben.

7. Welche Geräte gehören zur Grundausstattung eines solchen Krafraums?

Die Ausstattung der Fitnessräume erfolgt auf Grundlage der im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung geltenden Allgemeinen Regelung A-1800/113 Raumausstattungssätze. Der Basissatz für 100 bis 1 000 Berechtigte besteht dabei im Einzelnen aus:

- 3D-Brustdrückmaschine
- 3D-Rudermaschine
- 3D-Schulterdrückmaschine
- Abduktion/Adduktions-Kombigerät (anstelle von Abduktionsmaschine und Adduktionsmaschine bei Platzmangel)
- Abduktionsmaschine
- Adduktionsmaschine
- Bauchtrainingsbank
- Beinbeugemaschine (sitzend)
- Beinstrecker
- Bizeps-Curl-Station
- Cardio-Check-System
- Crosstrainer
- Fahrradergometer (zwei Stück), alternativ Spinning-Bikes
- Funktionsstemme
- Gewichthebergürtel
- Gewichtheberstemmboden 300x300 cm
- Gymnastikmatte, Yoga
- Hantelscheibensatz
- Klimmhangstation
- Klimmzug- und Dipsmaschine
- Kniebeugesicherheitsgestell
- Kraftdreikampfbank
- Kurzhantelstation
- Laufband netzabhängig (alternativ Laufband netzunabhängig)
- Multipresse

- Pectoralmaschine
- Pull-Over-Maschine
- Rücken-/Lateralstation
- Rückenstreckmaschine
- Ruderergometer m. Luftschaufelrad (2 Stück)
- Rumpfdrehmaschine
- SAVEMIR Verbund Sicherheitsspiegel
- Schräg-/Flachbank
- Seilzugmaschine
- Seitneigemaschine
- Unterarmergometer
- Wandhalterung für Gymnastikmatten
- Zugstation incl. Cross-Over-Balken (2 Stück)

Je nach Belegungsstärke der Liegenschaft mit Soldatinnen und Soldaten wird dieser Basissatz entsprechend ergänzt.

8. Findet eine regelmäßige Instandsetzung der Ausstattung statt?

Für die Betriebssicherheit und Nutzbarkeit des Sportgeräts sind die örtlichen Bundeswehr-Dienstleistungszentren verantwortlich. Diese prüfen regelmäßig die technische Sicherheit der Sportinfrastruktur und des Sportmaterials. Mängel werden in Abstimmung mit den Sportoffizieren und Standortältesten abgestellt.

9. Sieht die Bundesregierung Verbesserungsbedarf, was die Ausstattungsqualität der Krafräume insgesamt angeht?

Nein. Die Qualität der Ausstattung folgt gesicherten sportwissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie wurde gemeinsam mit den militärischen Organisationbereichen sowie den Sportlehrern der Bundeswehr festgelegt und erst kürzlich angepasst.

10. Welche Bedingungen zur Nutzung der Krafräume werden im Rahmen der COVID-19-Pandemie gestellt?

Die Verantwortung zur Einhaltung der infektionspräventiven Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen obliegt den Dienststellen vor Ort.

Diese erstellen die erforderlichen Hygienekonzepte auf Grundlage der lokalen Gegebenheiten. Diese Hygienekonzepte sind den regional zuständigen Überwachungsstellen für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr zur Genehmigung vorzulegen.

11. Welche Ersatzmöglichkeiten werden in einer Liegenschaft angeboten, in der kein Krafraum vorhanden ist?

Kleinere Dienststellen sind zur Mitnutzung nächstgelegener Bundeswehreinrichtungen oder ziviler Einrichtungen anzuweisen.

Stehen für den dienstlichen Sport keine bundeswehreigenen Sportanlagen zur Verfügung, kann das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum zivile Sportanlagen im erforderlichen Umfang zur Nutzung vertraglich anmieten. Zudem können Kleinstdienststellen mit wenigen Bundeswehrangehörigen an einem Standort ohne Sportinfrastruktur dafür vorgesehene Kleinsportmaterial anfordern.

Die wirtschaftlichste und aus organisatorischer Sicht vertretbarste Lösung ist zu wählen.





